

Es wird festgehalten, dass die Verion Versicherungsvermittlungs GmbH als Vermittler zur Versicherung und Servicestelle des selbstständigen Vermittlers und Kunden fungiert und ein allfälliges Vertragsverhältnis nur zwischen dem Vermittler bzw. der Versicherung und dem Kunden besteht.

Für eine bessere Lesbarkeit und leichteres Verständnis verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Formulierung. Die Verwendung von personenbezogenen Wörtern soll als neutrale Formulierung dienen, mit der jeder Mensch ohne jegliche Diskriminierung gleichermaßen angesprochen ist.

Wenn zum Beispiel die männliche Formulierung von Vermittler und Kunden verwendet wird, sind damit selbstverständlich in gleicher Weise Vermittlerinnen und Kundinnen sowie Personen des Geschlechts „divers“ gemeint.

## Präambel

**(1)** Verion Versicherungsvermittlungs GmbH (folgend Verion) ist ein Versicherungsagent von Versicherungen, das sich wiederum zur Vermittlung derartiger Verträge selbständiger Versicherungsvermittler (folgend „Vermittler“) in der Form Versicherungsmakler oder Versicherungsagenten bedient, aber ebenso selbst Vermittlungstätigkeiten erbringt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Verion nicht selbst als Versicherer fungiert, sondern die durch den Versicherungsvermittler vermittelten Vertragsangebote wiederum an die entsprechenden Versicherer zum Vertragsabschluss weiterleitet.

**(2)** Verion wird im Auftrag des Versicherungsunternehmens tätig und hat gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln.

**(3)** Verion erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Standes- und Ausübungsregeln.

**(4)** Die selbstständigen Vermittler bzw. dessen Mitarbeiter, welche sich der Verion als Serviceplattform bedienen, üben Ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus. Sie sind als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens verpflichtet, dem jeweiligen Kunden mithilfe deren Kenntnisse und Erfahrung bestmöglich, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, alle mit seiner Dienstleistung verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß und unter Beachtung der Gesetze und Interessen der Kunden zu verrichten. Festgehalten wird weiters, dass zwischen dem Versicherungsvermittler ausdrücklich kein Dienstverhältnis begründet wird. Dieser ist als selbständiger Unternehmer tätig und hat über die notwendigen Gewerbeberechtigungen für diese Tätigkeit zu verfügen. Er verpflichtet sich, sämtliche ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Verion diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## § 1 Geltungsbereich

**(1)** Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen der Verion bzw. dem Vermittler und dem Versicherungskunden.

**(2)** Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und Verion bzw. dem Vermittler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Verträgen zu Grunde gelegt werden.

**(3)** Die Tätigkeit von Verion bzw. dem Vermittler wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

## § 2 die Pflichten von Verion bzw. Vermittler

**(1)** Verion bzw. der Vermittler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den Verion bzw. dem Vermittler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

**(2)** Der Vermittler bzw. Verion hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung auf die im Gisa-Register eingetragenen Versicherungen inkl. dazugehörigen Sparten bzw. lt. Auftrag eingeschränkt ist.

**(3)** Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsagent erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

### § 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Vermittler bzw. Verion benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsagent alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und dem Vermittler bzw. Verion von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Vermittler bzw. Verion zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom dem Vermittler bzw. Verion unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Verion bzw. der Vermittler übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls Verion bzw. Vermittler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

### § 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Vermittler bzw. Verion zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Verion bzw. Vermittler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

### § 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes von dem Vermittler bzw. Verion erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstellers.

### § 6 Haftung

**Hinweis:** die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Vermittler bzw. Verion haften für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet.

Die Haftung des Vermittlers bzw. Verion ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Vermittlers bzw. Verion beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Vermittler bzw. Verion müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

## **§ 7 Verschwiegenheit – Datenschutz**

(1) Der Vermittler bzw. Verion ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Vermittler bzw. Verion ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

DSGVO: Die Datenschutzerklärung der Verion ist unter <http://www.verion.at/datenschutz> abrufbar oder kann bei der Verion Versicherungsvermittlungs GmbH während der Geschäftszeiten angefordert werden

Dem Vermittler bzw. Verion ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

## **§8 Provision – Honoraranspruch**

(1) Eine Provision steht dem Vermittler bzw. Verion – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – seitens des Versicherungskunden nicht zu. Dies gilt nicht hinsichtlich eines allfälligen Honoraranspruches als Versicherungsberater für erbrachte Beratungsleistungen. Der Anspruch des Vermittlers bzw. Verions auf den Ersatz von Barauslagen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

(2) Sofern der Vermittler als Versicherungsmakler für den Versicherungskunden als Schadenstreuhandler oder Schadensberater tätig wird, gebührt dem Versicherungsmakler ein Honorar gemäß den Bestimmungen über die Berater in Versicherungsangelegenheiten.

## **§9 periodische Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge**

Eine periodische Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge bzw. Kontrolle ist ausschließlich gegen ein zusätzliches Entgelt seitens Versicherungskunden vereinbart. Sämtliche Vergütungen seitens der Versicherung z. B.: Provisionen sind hiervon ausgenommen.

## **§ 10 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden**

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen dem Vermittler bzw. Verion und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte der Verion bzw. der Vermittler befindet. Vermittler bzw. Verion ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

## **§ 12 Beendigung der Geschäftsbeziehung**

Die Geschäftsbeziehung kann von beiden Vertragsparteien jederzeit durch schriftliche Kündigung beendet werden. Sie erlischt jedoch spätestens automatisch mit Kündigung/Stornierung oder Vermittlerwechsel des letzten durch den Vermittler bzw. Verion vermittelten Vertrages. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieses Geschäftsverhältnisses auch die Interessenwahrung durch den Vermittler bzw. Verion erlischt, nicht jedoch die aus den vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche von Verion bzw. Vermittler.